

Wir stimmen ab 18. Mai 2025

Erlass einer neuen Gemeindeordnung



Antrag

des Gemeinderates

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Erlass einer neuen Gemeindeordnung per 1. Juli 2025

An die Stimmberechtigten der Gemeinde Regensdorf

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen für die Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 eine neue, totalrevidierte Gemeindeordnung. Stimmen Sie der Vorlage zu, wird die neue Gemeindeordnung nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich per 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt.

Im folgenden Bericht erläutern wir Ihnen die Überlegungen des Gemeinderats, die zu den Änderungsvorschläge geführt haben. Im Anhang finden Sie die neue Gemeindeordnung im vollen Wortlaut.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Bestimmungen mit der neuen Gemeindeordnung, der Bericht über die Stellungnahmen, die neue Gemeindeordnung, sowie die vorliegende Weisung (erläuternder Bericht) sind auf der Website der Gemeinde Regensdorf aufgeschaltet.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Erlass der neuen Gemeindeordnung zuzustimmen.

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen. Auf dem Stimmzettel in der Beilage können Sie Ihren Willen über die Annahme oder die Verwerfung der Vorlage zum Ausdruck bringen.

Regensdorf, 11. Februar 2025

Gemeinderat Regensdorf

Stefan Marty
Gemeinderpräsident

Stefan Pfyl
Gemeindeschreiber



Das Wichtigste in Kürze

Am **18. Mai 2025** stimmen die Stimmberechtigten in Regensdorf über die totalrevidierte Gemeindeordnung ab. Die letzte Revision erfolgte 2018 mit der Einführung der Einheitsgemeinde. Seither hat sich Regensdorf stark entwickelt, weshalb der Gemeinderat eine Anpassung der Gemeindeordnung vorschlägt.

Eine zentrale Änderung ist die **Umbenennung zur Stadt Regensdorf**. Aufgrund des Bevölkerungswachstums gehört Regensdorf mittlerweile zu den grössten Gemeinden im Kanton Zürich. Die neue Bezeichnung bringt **keine finanziellen oder rechtlichen Änderungen** mit sich.

Mit der neuen Gemeindeordnung wird zudem die **Einführung eines Jugendrats** gesetzlich verankert. Das bereits laufende Pilotprojekt hat sich bewährt. Der Jugendrat soll jungen Menschen eine stärkere politische Stimme geben.

Auch die **Finanzkompetenzen** werden angepasst:

- Die **Gemeindeversammlung** kann künftig einmalige Ausgaben bis CHF 5'000'000.00 (bisher CHF 3'000'000.00) und wiederkehrende Ausgaben bis CHF 500'000.00 (bisher CHF 300'000.00) bewilligen.
- Der **Stadtrat** erhält für im Budget enthaltene einmalige Ausgaben eine Kompetenz von CHF 700'000.00 (bisher CHF 500'000.00) und für neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck erhält er eine Kompetenz von CHF 200'000.00 (bisher CHF 100'000.00).

Durch die Erhöhung der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung soll die direktdemokratische Mitwirkung gestärkt werden.

Das **Präsidium der Primarschulpflege** wird neu nicht mehr durch die Stimmberechtigten direkt gewählt, sondern vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Diese Änderung soll eine bessere Zusammenarbeit ermöglichen und die Flexibilität des Stadtrats erhöhen.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der neuen Gemeindeordnung zu?

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt, der totalrevidierten Gemeindeordnung zuzustimmen.

Weisung

A Die neue Gemeindeordnung

1 Allgemeines

Die letzte Revision der Gemeindeordnung (GO) wurde per 1. Juli 2018 vollzogen. Anlass war damals die Bildung einer Einheitsgemeinde. Der damalige Entscheid der Stimmberechtigten hat sich bewährt. Die Einheitsgemeinde hat sich bestens etabliert.

In der Zwischenzeit hat sich die Gemeinde Regensdorf stark verändert, sie ist erheblich gewachsen, wird dies weiter tun und befindet sich in einem städtebaulichen markanten Veränderungsprozess, die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner haben sich verändert, die Gemeinde Regensdorf gewinnt in der öffentlichen Wahrnehmung an Bedeutung. Zudem wird die bestehende Gemeindeordnung nach Ablauf der laufenden Legislaturperiode bereits 8 Jahre in Kraft gesetzt sein.

Alle diese Faktoren haben den Gemeinderat dazu veranlasst mit Blick auf die kommende Legislaturperiode 2026 - 2030 die bestehende Gemeindeordnung zu überprüfen und wo nötig und sinnvoll Anpassungen vorzunehmen.

2 Kernelemente der neuen Gemeindeordnung

Die vorliegende Gemeindeordnung basiert auf einer vom kantonalen Gemeindeamt verfassten «Mustergemeindeordnung». Die gemeindespezifischen Regelungen wurden im Zug des vorliegenden Neuerlasses überprüft und teilweise angepasst. Nachstehend werden die einzelnen geänderten Kernelemente und die Beweggründe, die zur Änderung geführt haben, beschrieben.

2.1 Bezeichnung der politischen Gemeinde Regensdorf soll eine Stadt werden

Regensdorf befindet sich (Stand Dezember 2023) auf Platz 15 der grössten Gemeinden im Kanton Zürich (von insgesamt 160 politischen Gemeinden). Wegen des starken Bevölkerungswachstums (allein im Jahr 2023 5%) zählt Regensdorf bereits heute ca. 20'300 Einwohnerinnen und Einwohner. In absehbarer Zeit wird die Gemeinde wohl die Marke von 25'000 Einwohnerinnen und Einwohner erreichen. Das Gemeindegesetz des Kantons Zürich unterscheidet nicht zwischen Gemeinden und Städten. Die Umbenennung in Stadt hat keine rechtlichen Auswirkungen. Mit der Umbenennung in «Stadt» gehen keine Kosten einher, weder auf Verwaltungsebene, noch in Bezug auf die Entschädigungen des Gemeinderates noch in Bezug auf die Löhne der Angestellten. Regensdorf wird in der Öffentlichkeit, in den Medien, in verschiedenen regionalen und kantonalen Gremien und Ämtern und letztlich auch im Selbstverständnis vieler Einwohnerinnen und Einwohner als Stadt wahrgenommen.

Der Gemeinderat möchte mit der Umbenennung in «Stadt» letztlich einfach das, was de facto Realität ist, auch in der Bezeichnung von Regensdorf umsetzen und zum Ausdruck bringen. Aus den genannten Gründen wurde die Bezeichnung in der Gemeindeordnung von «Gemeinde» zu «Stadt» geändert.

«Regensdorf wird offiziell zur Stadt – ohne Mehrkosten oder gesetzliche Änderungen.»



Stefan Marty,
Gemeindepäsident

«Regensdorf hat sich in den letzten Jahren stark entwickelt. Mit der neuen Gemeindeordnung passen wir uns der Realität an – klar, modern und mit mehr Mitbestimmung an der Gemeindeversammlung.»

Die Umbenennung zur Stadt trägt unserer gewachsenen Bedeutung Rechnung, ohne rechtliche oder finanzielle Folgen.

Ich lade Sie ein, sich mit der Vorlage auseinanderzusetzen und an der Abstimmung teilzunehmen. Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, der neuen Gemeindeordnung zuzustimmen.»

2.2 Einführung eines Jugendrates

Der Gemeinderat hat bereits im März 2023 der öffentlich-rechtlichen Verankerung des Jugendrats in Regensdorf im Sinne eines Pilotprojektes zugestimmt. Die ersten Erfahrungen mit dem Jugendrat sind positiv. Es soll nun die zwingend vorgeschriebene gesetzliche Grundlage für die definitive Einführung des Jugendrates geschaffen werden. Der in der Gemeindeordnung eingefügte Artikel stützt sich auf § 37 Gemeindegesetz ab, welcher besagt, dass Gemeinden ein Kinder- und Jugendparlament einführen und ihm in der Gemeindeordnung Befugnisse einräumen können. Der Gemeinderat möchte die aktive Beteiligung von Jugendlichen an politischen Prozessen unterstützen und so der grasierenden Politikverdrossenheit entgegenwirken.

«Der Jugendrat stärkt die politische Beteiligung junger Menschen – für eine aktive Zukunft Regensdorfs.»

2.3 Finanzbefugnisse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat möchte die Gemeindeversammlung und damit die direkten demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten stärken. Aufgrund dessen hat er die Kompetenz der Gemeindeversammlung für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von heute CHF 3'000'000.00 auf neu CHF 5'000'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bis CHF 300'000.00 auf CHF 500'000.00 erhöht.

Die Erhöhung der Finanzkompetenz des künftigen Stadtrates für im Budget enthaltene neue einmaligen Ausgaben von heute CHF 500'000.00 auf neu CHF 700'000.00 und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000.00 (alt CHF 100'000.00) für einen bestimmten Zweck erachtet er als moderat und der Entwicklung der Rechnungsergebnisse und Budgetentwicklungen als angemessen.

Die Erhöhung der Kompetenz des künftigen Stadtrates für die Veräusserung und die Investitionen in bestehenden Finanzliegenschaften im Wert bis CHF 10'000'000.00 (früher CHF 5'000'000.00) wurde aufgrund der ablehnenden Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren nicht weiter verfolgt. In Bezug auf die übrigen Anlagegeschäfte gelangen die übergeordneten Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich, § 117 zur Anwendung.

«Mit der Erhöhung der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung stärken wir die direkte Demokratie und die Rolle der Gemeindeversammlung.»

2.4 Zusammensetzung und Wahlverfahren des Stadtrates

Der Gemeinderat erachtet es als sinnvoll, dass das Präsidium der Primarschulpflege künftig nicht mehr an der Urne direkt gewählt wird, sondern dass das Präsidium wie bei allen anderen Ressorts aus seiner Mitte abzuordnen ist. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass somit die am besten geeignete Person für dieses wichtige Amt bestimmt werden kann. Zudem bietet dieses Wahlverfahren im schlechtesten Fall auch die Möglichkeit, dem Primarschulpräsidium die Dossiers zu entziehen oder im Fall von unüberbrückbaren Differenzen und erheblichen Schwierigkeiten in der Amtsführung während der Amtsdauer eine Neukonstituierung vorzunehmen ohne dabei – wie in der Vergangenheit bereits erlebt – eine öffentliche Schlammschlacht zu erleben, die allenfalls noch mit teuren und aufwändigen Rechtsmittelverfahren begleitet werden muss. Das Präsidium der Primarschulpflege wird somit den anderen Ressorts rechtlich gleichgestellt. Die Primarschulpflege ist mit dieser Änderung einverstanden. Es entstehen dadurch keine Folgekosten.

«Das Schulpräsidium wird neu vom Stadtrat bestimmt – für mehr Flexibilität und eine noch bessere Zusammenarbeit.»

2.5 Finanzbefugnisse Sozialbehörde

Die Erfahrungswerte aus dem gelebten Alltag haben gezeigt, dass die Finanzbefugnisse höher sein und deshalb angepasst werden sollten.



B Vorprüfung und Vernehmlassung

1 Kantonale Vorprüfungen

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich prüft die Entwürfe für neue Gemeindeforderungen, bevor darüber in den Gemeinden abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, muss die Gemeindeordnung nach der Abstimmung doch vom Regierungsrat genehmigt werden. Die Vorprüfung hat in einem zweistufigen Verfahren stattgefunden. Das Gemeindeamt hat zu den Entwürfen der Gemeindeordnung zwei mal Stellung genommen. Die Anregungen des Gemeindeamtes wurden weitestgehend berücksichtigt. Die Gemeindeordnung sollte in der vorliegenden Form genehmigungsfähig sein.

2 Vernehmlassung, zusammenfassende Bemerkungen

Vom 8. November 2024 bis am 28. November 2024 wurde eine öffentliche und amtlich publizierte Vernehmlassung durchgeführt. Geäussert haben sich drei Ortsparteien (SVP, dieMitte, FDP), die Rechnungsprüfungskommission, Mitglieder der Sozialbehörde und einige Privatpersonen.

Der ursprüngliche Entwurf der Gemeindeordnung hat insbesondere in Bezug auf die Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung und in Bezug auf die Umbenennung in Stadt zu kritischen Rückmeldungen geführt. Zudem wurde von allen Parteien und der Rechnungsprüfungskommission die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission angeregt.

Die Finanzkompetenzen hat der Gemeinderat aufgrund der kritischen Stellungnahmen entgegen der ursprünglichen Absicht gegenüber der heutigen Gemeindeordnung weitestgehend unverändert belassen. Einzig an der Erhöhung der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung von heute CHF 3'000'000.00 auf neu CHF 5'000'000.00 und der Erhöhung der Finanzkompetenz des Gemeinderates in Bezug auf die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben von heute CHF 500'000.00 auf neu CHF 700'000.00 hat er festgehalten.

Der Gemeinderat hält an der Erhöhung der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung wie oben beschrieben fest, weil er die Attraktivität der Gemeindeversammlung und die direktdemokratische Mitbestimmung an der Gemeindeversammlung stärken möchte. Die Erhöhung der Finanzkompetenz des Gemeinderates für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben von heute CHF 500'000.00 auf neu CHF 700'000.00 und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000.00 (alt CHF 100'000.00) für einen bestimmten Zweck erachtet er als moderat und der Entwicklung der Rechnungsergebnisse und Budgetentwicklungen nach wie vor als angemessen. In Bezug auf die übrigen Anlagegeschäfte gelangen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich, § 117 zur Anwendung.

Die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission lehnt der Gemeinderat jedoch dezidiert ab. Ziel der Revision der Gemeindeordnung ist, diese den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungen anzupassen und nicht unnötige, zusätzliche administrative Aufgaben und Hürden zu kreieren, zumal bereits heute diverse Kontroll-,

Informations- und Prüfmechanismen bestehen (siehe dazu auch die Ausführungen im Bericht zu den Stellungnahmen und Einwendungen). Eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission verkompliziert und verlängert die ohnehin oft aufgrund gesetzlich vorgeschriebenen Fristen langwierigen Abläufe nochmals erheblich. Der zu erwartende administrative Mehraufwand generiert deutliche Mehrkosten und steht nicht in vertretbarer Relation zum Nutzen für die Bevölkerung und die Steuerzahlenden.

Von insgesamt 147 Gemeinden im Kanton, die über kein Parlament verfügen, haben 136 Gemeinden (also 93%) keine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission. Von insgesamt 21 Gemeinden im Kanton Zürich, die mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner haben und die über kein Parlament verfügen, haben 15 Gemeinden (also 71%) keine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, sondern führen ihre Gemeinde mit einer Rechnungsprüfungskommission.

Der Gemeinderat will auch in Zukunft die volle Verantwortung für Sachgeschäfte der Gemeinde übernehmen und sich nicht hinter Stellungnahmen einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission verstecken. An der offenen und transparenten Information und Zusammenarbeit mit der Rechnungsprüfungskommission hält der Gemeinderat selbstverständlich weiterhin fest.

Es gingen zudem verschiedene untergeordnete Anträge ein. Sämtliche Einwendungen wurden im Bericht über die Einwendungen behandelt. Der vollständige Bericht zu den Einwendungen kann auf der Website der Gemeinde Regensdorf eingesehen werden (www.regensdorf.ch).



C Weiteres Vorgehen

1 Urnenabstimmung am 18. Mai 2025

Die Stimmberechtigten in Regensdorf stimmen am 18. Mai 2025 an der Urne über die neue Gemeindeordnung ab.

2 Inkrafttreten

Bei einer Zustimmung zur Gemeindeordnung tritt diese per 1. Juli 2025 in Kraft. Dieser Zeitpunkt ist aufgrund des Vorverfahrens für die Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2026 sinnvoll und notwendig. Eine Inkraftsetzung per 1. Juli 2026, würde zu rechtlichen Unklarheiten und diversen unklaren verfahrensrechtlichen Situationen führen. Aus der Inkraftsetzung per 1. Juli 2025 entstehen weder Kosten noch zusätzliche Aufwendungen in administrativer Hinsicht.

D Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Erlass der neuen Gemeindeordnung zuzustimmen.

«Der Gemeinderat hat verschiedene Rückmeldungen aus der Vernehmlassung aufgenommen und die Vorlage angepasst.»



E Bericht zu den Stellungnahmen zum Entwurf der neuen Gemeindeordnung

1 Vorbemerkung

Der Gemeinderat hat den Entwurf für eine neue Gemeindeordnung vom 8. November 2024 bis am 28. November 2024 in die Vernehmlassung gegeben. Direkt zu einer Stellungnahme eingeladen wurden die Ortsparteien, die Sozialbehörde, die Primarschulpflege und die Rechnungsprüfungskommission. Die Stimmberechtigten wurden über eine amtliche Publikation im Furttaler und auf der Website der Gemeinde Regensdorf zur Mitwirkung eingeladen.

2 Allgemeine Feststellungen

Der ursprüngliche Entwurf der Gemeindeordnung hat insbesondere in Bezug auf die Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung und in Bezug auf die Umbenennung in Stadt zu kritischen Rückmeldungen geführt. Zudem wurde die Schaffung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mit umfassenderen Prüf- und Kontrollaufgaben als es die Rechnungsprüfungskommission hat, angeregt.

3 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Von allen Parteien und der Rechnungsprüfungskommission wurde die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission angeregt.

Die eingegangenen Stellungnahmen zielen in die Richtung, dass die Handlungen des Gemeinderats und der Verwaltung umfassender durch eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) (heute Rechnungsprüfungskommission) geprüft werden sollen. Aus den Stellungnahmen geht nicht hervor, weshalb die Einführung einer RGPK sinnvoll sein soll. Es wird im Wesentlichen mit der Grösse der Gemeinde Regensdorf argumentiert und dass der Gemeinderat ein «Gegengewicht» erhalten soll. Inhaltlich wird nicht weiter argumentiert, worin der Mehrwert der Einführung einer RGPK besteht.

Es gilt vorab festzuhalten, dass von insgesamt 147 Gemeinden im Kanton, die über kein Parlament verfügen, 136 Gemeinden (also 93%) über keine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission verfügen, sondern ihren Betrieb mit einer Rechnungsprüfungskommission organisiert haben. Von insgesamt 21 Gemeinden im Kanton Zürich, die mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner haben und die über kein Parlament verfügen, haben 15 Gemeinden (also 71%) keine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, sondern führen ihre Gemeinde mit einer Rechnungsprüfungskommission.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass die Einführung einer RGPK keinen Mehrwert, jedoch erhebliche Nachteile gegenüber der heutigen Situation mit einer Rechnungsprüfungskommission mit sich bringt. Nachstehend erläutert er seine Haltung umfassend:

Es bestehen heute bereits umfassende formelle, aber auch informelle Informationsmöglichkeiten für die Rechnungsprüfungskommission, Parteien, Einwohnerinnen und Einwohner und Wirtschaft. Seitens Gemeinderat wurde der Rechnungsprüfungskommission in den letzten über 10 Jahren kein Antrag auf Informationsoffenlegung jemals verwehrt

(auch über die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission hinausgehende Anfragen nicht).

Der Informations- und Kontrollfunktion wird und kann bereits heute auf verschiedenen Wegen Rechnung getragen werden. Diese sind zum Teil gesetzlich geregelt.

Der Bezirksrat visitiert die Gemeinden regelmässig (alle zwei Jahre). Er hat in den vergangenen Jahren die Tätigkeit des Gemeinderates und der Verwaltung als vorbildlich bezeichnet.

Neben der Kontrollfunktion, die die Rechnungsprüfungskommission übernimmt, wird jährlich eine umfassende finanztechnische Prüfung vorgenommen. Auch diese hat der Gemeinde in den vergangenen Jahren immer ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt. Neben der ordentlichen umfassenden Prüfung der Jahresrechnung werden durch die externe Firma regelmässig Spezialrevisionen einzelner Fach- und Aufgabengebiete durchgeführt. Auch in diesen wird der Gemeinde durchwegs gute Arbeit attestiert.

Das Informations- und Datenschutzgesetz ermöglicht es zudem jeder Person, Institution, Partei, Behörde und anderen Interessenvertretungen umfassenden Einblick in die Tätigkeit des Gemeinderates und der Verwaltung zu erhalten (Öffentlichkeitsprinzip).

Jede stimmberechtigte Person kann an der Gemeindeversammlung über §17 Anfragen nach Gemeindegesetz des Kantons Zürich dem Gemeinderat sämtliche Fragen stellen, welche umfassend beantwortet und in der Folge öffentlich im Rahmen einer Gemeindeversammlung diskutiert werden können. Die Fragen und Antworten sind über das Protokoll der Gemeindeversammlung öffentlich einsehbar.

Wesentliche Entscheide werden amtlich mit Rechtsmittelbelehrungen publiziert, die dazugehörenden Akten können jeweils eingesehen und geprüft werden, bei Bedarf kann ein Rechtsmittel ergriffen werden.

Der Gemeinderat informiert über die laufenden Geschäfte über den Verhandlungsbericht des Gemeinderates, welcher im Furttaler veröffentlicht wird und auf der Website der Gemeinde jeweils einsehbar ist.

Periodisch finden Parteiaustauschsitzungen mit Vertretungen aller Parteien statt. An diesen informiert der Gemeinderat die Parteien über die aktuellen Themen, welche im Gemeinderat bearbeitet und behandelt werden. Zudem lädt er die Parteien immer ein, Anfragen an die Exekutive zu stellen, die für die Parteien von Interesse sind. Bis anhin gingen seitens der Parteien über die Jahre kaum Anfragen ein.

Monatlich wird eine Sprechstunde mit dem Gemeindepräsidenten angeboten, in welchem dem Gemeindepräsidenten ebenfalls sämtliche Fragen zur Exekutiv- und Verwaltungstätigkeit gestellt werden können. Selbstverständlich kann auch jederzeit mit der Verwaltung direkt Kontakt aufgenommen werden und Anfragen gestellt werden, welche auch beantwortet werden, soweit die Veröffentlichung der Informationen rechtskonform ist und nicht gegen allfällige Datenschutzrechte Dritter verstösst.

Letztlich besteht schon heute das wirkungsvolle Institut der Aufsichtsbeschwerde an den Bezirksrat. Dieses Recht ist nicht an Fristen oder Publikationen

usw. gebunden. Es kann jederzeit ergriffen werden, wenn in der Gemeinde Ordnungswidrigkeiten auftreten. Der Bezirksrat kann von sich aus oder aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde eingreifen, wenn Hinweise auf klare Rechtsverletzungen bestehen oder die ordnungsgemässe Führungs- oder Verwaltungstätigkeit auf andere Weise gefährdet ist. Er kann den Gemeinden insbesondere Weisungen erteilen, vorsorgliche Massnahmen treffen, widerrechtliche Anordnungen, Beschlüsse und Erlasse aufheben, Ersatzanordnungen und Ersatzvornahmen treffen, Ordnungsbussen aussprechen, ein Behördenmitglied, das Amtspflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt vorübergehend im Amt einstellen oder des Amtes entheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Er hat also sehr weitgehende Kontroll- und Weisungsbefugnisse - entgegen den Kompetenzen einer RGPK, welche ausschliesslich Rügen und Empfehlungen abgeben kann.

Die Prüfung der Geschäftsführung durch die RGPK ist eine ständige Prüfung, sie erfolgt über das ganze Jahr. Die RGPK kann einen bestimmten Bereich der Geschäftsführung aus eigenem Antrieb prüfen. Die Gemeindeversammlung kann der RGPK keinen Auftrag erteilen. Die Prüfungsthemen gelangen auf Anregung eines Kommissionsmitglieds oder aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung, der Presse oder anderen Medien in die RGPK. Sie bestimmt ihre Untersuchungsgegenstände selbst und setzt die Prüfungsschwerpunkte nach eigenem Ermessen. Sie legt die Prioritäten für die Aufsicht in den verschiedenen Verwaltungsbereichen fest. Aufgrund ihrer Abklärungen fasst sie in ihrem Bericht an die Gemeindeversammlung die Ergebnisse der Prüfung zusammen und gibt Empfehlungen ab, wie Mängel zu beheben sind. Ihre Rügen und Empfehlungen sind für den Gemeindevorstand jedoch nicht bindend.

Einer RGPK steht beispielsweise die Prüfung einer Zweckmässigkeit von Vorlagen zu (was nicht zu den Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission gehört). So könnte sie beispielsweise die Standortwahl eines Schulhauses als nicht zweckmässig beurteilen. Der Gemeinderat vertraut in Fragen der Zweckmässigkeit dem breiter abgestützten Urteil der Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern. Er erachtet die Einführung einer RGPK als eine Art «Schattengemeinderat». Die Einführung einer RGPK hat das Potenzial zu vielerlei politischer Auseinandersetzungen, ohne dass die RGPK verbindliche Weisungen erteilen kann. Die Einführung der RGPK wird ressourcenbindend- und zeitintensiv wirken und wird die Verwaltungstätigkeit ohne Not und ohne erkennlichen «Gewinn» deutlich aufblähen. Es bestehen mannigfaltige Möglichkeiten (siehe oben), um die Tätigkeit des Gemeinderates und der Verwaltung zu kontrollieren. Zudem ist er der Meinung, dass bis anhin aufgrund der Organisationsstruktur mit einer Rechnungsprüfungskommission keine Schwierigkeiten entstanden sind.

Der Administrationsaufwand wird erheblich erhöht, damit verbunden werden höhere Kosten in der Verwaltung entstehen. Die ständige Prüfungskompetenz der RGPK führt dazu, dass diese dem Gemeinderat regelmässig diverse Fragen stellen kann (ähnlich wie die §17 Anfragen zu Händen der Gemeindeversammlungen), welche in der Folge durch die Verwaltung umfassend geprüft und im Entwurf zu Händen des Gemeinderates beantwortet werden müssen. Dieser wiederum hat formal über die Antwort an die RGPK zu entscheiden. Dieser Prozesse ist mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden. Weiter wird neu wieder ein umfassender

Geschäftsbericht verfasst werden müssen, welcher in der Folge auch durch die RGPK geprüft werden muss. Die Gemeinde Regensdorf hat seit einigen Jahren aus Ressourcengründen auf die Erstellung und Veröffentlichung eines Geschäftsberichtes verzichtet, weil schlicht keinerlei Interesse an diesem Bericht vorhanden gewesen ist. Weiter entstehen vermutlich Kosten durch eine Anpassung des Entschädigungsreglements für die Behördenmitglieder. Da die RGPK umfassendere Arbeiten zu erledigen hätte, würde der Gemeinderat wohl der Gemeindeversammlung eine Erhöhung der Entschädigung der RGPK-Mitglieder beantragen. Sollte die Zahl von heute 5 Rechnungsprüfungskommission Mitgliedern auf neu 7 RGPK-Mitglieder erhöht werden, steigen auch dadurch die Kosten für die Entschädigungen. Im Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Zürich wird erwähnt: «Beim Entscheid, ob eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission eingeführt werden soll, gilt es abzuwägen, ob die umfassendere Prüfung, die auch die Zweckmässigkeit von Vorlagen und die Geschäftsführung umfasst, aber aufwendiger und kostspieliger sein dürfte, in der betreffenden Gemeinde angezeigt und angemessen ist. Mit einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird der Geschäftsbericht zwingend.»

Aufgrund der dargelegten Abwägung der Argumente, lehnt der Gemeinderat die Einführung einer GRPK ab. Der Gemeinderat will auch in Zukunft die volle Verantwortung für die Sachgeschäfte der Gemeinde übernehmen und sich nicht hinter Stellungnahmen einer GRPK verstecken. An der offenen und transparenten Information und Zusammenarbeit mit der Rechnungsprüfungskommission hält der Gemeinderat selbstverständlich weiterhin fest.

4 Bauabrechnungen

Die Rechnungsprüfungskommission verlangte, dass Bauabrechnungen entgegen der heute bewährten Praxis neu den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Das Gemeindegesetz ermöglicht es, die Kompetenzen für die Genehmigung von Bauabrechnungen dem Gemeinderat zu übertragen, sofern die bewilligten Kredite nicht überschritten werden. Diese Praxis hat sich seit der letzten Gemeindeordnungsrevision (in Kraft seit 1. Januar 2018) bewährt, ist administrativ schlank und effizient. Eine Änderung dieser Vorgehensweise bringt keinerlei Nutzen und führt nur zu einer unnötigen administrativen Aufblähung der Verwaltungstätigkeit. Das bestehende Vorgehen entlastet die Behörden und die Verwaltung von administrativen Aufgaben, entbindet diese jedoch nicht von ihrer Informationspflicht. Dieser wird der Gemeinderat weiterhin nachkommen. Jede von den Behörden genehmigte Bauabrechnung eines Gemeindeversammlungskredites wird weiterhin gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen im neuen Gemeindegesetz in der Jahresrechnung erwähnt. Ausserdem wird der Rechnungsprüfungskommission wie bis anhin jede Kreditabrechnung eines Gemeindeversammlungs- oder Urnengeschäftes zur Kenntnis gebracht.

5 Finanzkompetenzen – weitestgehende Berücksichtigung der Einwendungen

Die durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Erhöhungen der Finanzkompetenzen für den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung wurden in der Vernehmlassung deutlich abgelehnt. Insbesondere die Erhöhung der Kompetenz des Gemeinderates für die Veräusserung und die Investitionen in bestehende Liegenschaften im Finanzvermögen von heute CHF 5'000'000.00 auf neu CHF 10'000'000.00 wurde abgelehnt.

Der Gemeinderat hat aufgrund der Vernehmlassungsantworten weitestgehend darauf verzichtet, die Finanzkompetenzen zu erhöhen. Davon ausgenommen sind Art. 8, Abs. 1, Ziff. 2, GO (alt), sowie Art. 24, Abs. 2, Ziff. 3, GO (alt). Er will an der Erhöhung der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung von heute CHF 3'000'000.00 auf neu CHF 5'000'000.00 festhalten. Das Ziel dieser Erhöhung ist die Stärkung der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten durch den direkten Dialog mit der Bevölkerung an den Gemeindeversammlungen.

Im Weiteren erachtet er die moderate Kompetenzerhöhung von Art. 24, Abs. 2, Ziff. 3, GO (alt) von neu CHF 700'000.00 (alt CHF 500'000.00) für von im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben von neu CHF 200'000.00 (alt CHF 100'000.00) als der Entwicklung von Regensdorf angemessen.

In Bezug auf die übrigen Anlagegeschäfte kommen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich, § 117 zur Anwendung.

Den Anträgen auf Beibehaltung der bestehenden Finanzkompetenzen stimmt der Gemeinderat mit Ausnahme von Art. 8, Abs. 1, Ziff. 2 GO (alt), sowie Art. 24, Abs. 2, Ziff. 3, GO (alt) somit zu.

6 Wahlverfahren für Primarschulpflegepräsidentin / -präsident

Der Vorschlag des Gemeinderates, dass das Präsidium der Primarschulpflege künftig nicht mehr an der Urne direkt gewählt wird, sondern dass das Präsidium wie bei allen anderen Ressorts aus seiner Mitte abzuordnen ist, findet breite Unterstützung und ist unbestritten.

F Anhang / Gemeindeordnung

In der Beilage zu dieser Abstimmungszeitung finden Sie die vollständige totalrevidierte Gemeindeordnung im Originalwortlaut über welche Sie abstimmen. Sämtliche Unterlagen sind auch auf der Website der Gemeinde Regensdorf zugänglich (www.regensdorf.ch).



REGENSDORF

